Nr. 123 18. Oktober 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Besteuerung von Mineralwässern usw. (Schluß). — Einkauf von Flachs aller Arten.

Bekanntmachung

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 über die Besteuerung von Mineralwässern usw., insbesondere die Nachversteuerung betreffend.

(Schluß.)

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

1. Mineralwässer.

§ 2. Als Mineralwasser ist im Gegensatze zu dem gewöhnlichen Trinkwasser neben den Kurbrunnen jedes Wasser anzusehen, das sich durch die Art oder die Menge der darin enthaltenen Salze oder Gase von gewöhnlichem Trinkwasser unterscheidet und zu Heil- oder Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht wird.

2. Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke; natürliche Fruchtsäfte.

§ 3. (1) Unter Limonaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind säuerliche und zugleich süße Erfrischungsgetränke zu verstehen, die weingeistfrei sind oder nicht mehr als 10 Gramm Weingeist im Liter enthalten.

(2) Als andere künstlich bereitete Getränke im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind insbesondere anzusehen zuckerhaltige Getränke, in denen die weingeistige Gärung durch die Art der Herstellung und Aufbewahrung beschränkt und verhindert wird, sowie Getränke, die durch Vergärung zuckerhaltige Flüssigkeiten, auch mit darauffolgender Wiederentfernung des bei der Vergärung entstandenen Weingeistes, hergestellt sind, alle diese, soweit der Weingeistgehalt nicht über 10 Gramm im Liter hinausgeht. Ferner fallen unter diesen Begriff alle der Biersteuer nicht unterliegenden Malzgetränke, sowie alle bierähnlichen Getränke, d. h. Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen*). Im übrigen gehören hierher alle nicht mehr als 10 Gramm Weingeist im Liter enthaltenden, künstlich bereiteten Getränke, die weder zu den auf Grund anderer Gesetze steuerpflichtigen Erzeugnissen (wie z. B. sogenannte Obstmoste) zuzählen, noch den natürlichen Fruchtsäften im Sinne des Abs. 3 (wie z. B. Himbeersaft, Himbeersirup) oder sonstigen natürlichen Pflanzensäften (wie z. B. Birkensaft) zuzurechnen sind, noch sich als einfache Auszüge aus pflanzlichen Stoffen (wie z. B. aus Kaffee, Tee) darstellen, noch endlich aus Honig bereitet sind (Met) oder lediglich aus Milch oder Sauermilch oder Bestandteilen der Milch (wie z. B. Milchwein, Kefir-Kumyß) bestehen.

(3) Als nach diesem Gesetze steuerpflichtige Erzeugnisse gelten nicht Säfte, welche durch Auspressen frischer Früchte gewonnen sind (natürliche Fruchtsäfte). Natürliche Gärung, sowie Veränderungen, die durch Erhitzen, Abschäumen und Klären der Säfte oder durch den Zusatz der übrigen Frischhaltungsmittel bedingt werden, machen natürliche Fruchtsäfte nicht zu Erzeugnissen, die nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind. Als solche kommen natürliche Fruchtsäfte auch dann nicht in Betracht, wenn sie mit Zucker oder mit Süßstoff versetzt sind (Fruchtsirupe). Natürliche Fruchtsäfte sind auch dann nicht steuerpflichtig, wenn sie mit anderen natürlichen Fruchtsäften vermischt sind. Getränke, die unter Verwendung getrockneter Früchte hergestellt sind, werden nicht als natürliche Fruchtsäfte angesehen.

(4) Fruchtsäfte, die einen Zusatz von Kohlensäure erhalten haben, wie überhaupt alle Fruchtsäfte von anderer als der im Abs. 3 beschriebenen Zubereitung, z. B. solche mit Zusätzen von Säuren, Farbe oder Wasser, sind steuerpflichtig als Limonaden oder andere künstlich bereitete Getränke, sofern ihr durch Titrierung ermittelter Gehalt an Säuren, berechnet als Weinsäure, 2 Gramm im Liter nicht übersteigt, andernfalls als konzentrierte Kunstlimonaden (§ 4).

Limonaden usw. mit höherem Weingeistgehalte.

§ 4. Unter Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind Getränke der im § 3 bezeichneten Art zu verstehen, die mehr als 10 Gramm Weingeist im Liter enthalten.

Konzentrierte Kunstlimonaden.

§ 5. Unter konzentrierten Kunstlimonaden (künstlichen Limonadenstruhen, Kunststruhen) sind flüssige Gemische aus Süßungsmitteln, Säuren und Aromastoffen, auch mit Zusätzen von Farbstoffen und Schaummitteln, zu verstehen, die nach Verdünnung mit Wasser eine mehrfache — in der Regel etwa die zehnfache — Menge an trinkfertiger Limonade ergeben. Zu diesen Erzeugnissen, die unter verschiedenen Namen in den Verkehr kommen, sind auch die sogenannten weingeistfreien Punschextrakte zu zählen.

4. Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden

§ 6. (1) Als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden gelten nur die hierzu geeigneten flüssigen Gemische, deren wesentliche Bestandteile Säuren und Aromastoffe mit oder ohne Zusatz von Süßungsmitteln, Farben und Schaummitteln sind und deren Gehalt an Säuren und Aromastoffen so hoch ist, daß sie sich auf trinkfertige Limonade nur durch Mischung mit einer sehr bedeutenden — in der Regel etwa zweihundertfachen — Wassermenge verarbeiten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gehalt an titrierbarer Säure, als Weinsäure berechnet. Beträgt dieser Gehalt mehr als 20 Gramm im Liter, so sind die Erzeugnisse stets als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden zu behandeln; beträgt er nicht mehr als 15 Gramm im Liter, so hat die Behandlung als konzentrierte Kunstlimonade einzutreten. Erzeugnisse, deren Säuregehalt mehr als 15, aber nicht mehr als 20 Gramm im Liter beträgt, sind in der Regel als konzentrierte Kunstlimonaden anzusehen, jedoch dann ebenfalls als Grundstoffe zu solchen zu behandeln, wenn ihr auffällig hoher Gehalt an Aromastoffen oder ihre sonstige Beschaffenheit darauf schließen läßt, daß sie zur Ersparung des Steuerunterschieds mit einem niedrigeren, nachträglich zu ergänzenden Säuregehalt hergestellt sind.

---

*) § 40 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, bestimmt hinsichtlich der bierähnlichen Getränke folgendes:

§ 8 der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetze vom 15. Juli 1909 wird aufgehoben. Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (bierähnliche Getränke), unterliegen vom 1. September 1918 ab nur noch der Besteuerung nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern usw. künstlich bereiteten Getränken.

Bekanntmachung

betreffend Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, sind vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannten Personen zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Flachsbestände ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an die nachbenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Den Flachsanbauern des Jahres 1918 werden auf besonderen Antrag nach Ablieferung ihres Flachses und Ausfüllung eines Lieferscheines Flachs-, Web- und Seilerwaren zurückgeliefert, worüber das Nähere von den Aufkäufern oder der Kriegsflachsbaugesellschaft zu erfahren ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Kriegsflachsbaugesellschaft sich veranlaßt sieht, im Frühjahr 1919 nur denjenigen Landwirten Leinsamen für Saatzwecke zu verabfolgen, die im Jahre 1918 entweder überhaupt keinen Flachs angebaut haben oder aber im Jahre 1919 eine wesentlich größere Fläche anbauen wollen oder eine entsprechende Menge selbstgeernteter Leinsaat vorher abgeliefert haben. Die Flachsanbauer werden daher gebeten, sich aus der eigenen Leinsamenernte eine genügend große Leinsamenmenge für die nächstjährige Aussaat zu sichern.

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise sind:

Flachs aller Arten

Johann Döring Carl Döring Josef Döring	Fulda, Frankfurter Straße 2a.	für die Firma Johann Döring in Fulda, Frankfurter Straße 2a.
Moritz Blumenfeld, Kirchhain, Bezirk Cassel.		
Sally Blumenfeld, Marburg a. d. Lahn		

Der Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen die Namen der Flachsaufkäufer alsbald ortsüblich (durch Anschlag) bekannt machen.

Gießen, den 15. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Einzelne Räder
Carl Schnuck,
Vereinsabend.
Zuberl. Mann
Zuverlässige Putzfrau
oder Mädchen
Wohnung
oder Mädchen
Die Gewinne sind gegen Rückgabe der Lose innerhalb